

Ausgabe 7, Oktober 2024  
[www.pwc.at/publikationen](http://www.pwc.at/publikationen)

Auf einen Blick

IFRS Update 2024 ..... 2

ED/2024/7: Vorgeschlagene  
Änderungen an IAS 28 ..... 4

Neue vorläufige Agenda-  
Entscheidungen des  
IFRS IC ..... 6

EU-Endorsement ..... 9

IASB-Projektplan ..... 10

Übersicht über die  
derzeitigen Projekte des  
AFRAC ..... 12

Veröffentlichungen ..... 13

Ihre Ansprechpersonen ... 14

# IFRS aktuell

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser!

In einem Monat ist es so weit: unser diesjähriges **IFRS Update** findet **am 28. November 2024** statt! Die Agenda und weitere Einzelheiten finden Sie auf der nächsten Seite. Wir freuen uns schon, Sie bei der Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Bis dahin können Sie sich aus dieser Ausgabe unseres Newsletters über die neusten Geschehen in der Welt der IFRS informieren. Wir erläutern die Änderungen an IAS 28, die der IASB vorgeschlagen hat. Sie können auch im Detail nachlesen, welche vorläufigen Agenda-Entscheidungen das IFRS IC in Bezug auf Garantien für Verpflichtungen anderer Unternehmen, und der Erfassung von Umsatzerlösen aus Studiengebühren getroffen hat.

Endorsements und die Übersicht der Projekte des AFRAC finden Sie wie gewohnt am Ende unseres Newsletters.

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

**Ulf Kühle**

Leiter – IFRS-Fachabteilung



# IFRS Update 2024

---

## Ihr Nutzen ist unsere Motivation!

---

Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS Accounting Standards) stellt die Anwender immer wieder vor neue Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Anpassung der IFRS durch das International Accounting Standards Board (IASB), sowie der neu veröffentlichten Standards, wie dem IFRS 18. Es besteht also stets Bedarf nach gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen Rechnungslegung.

Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen von PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Am **28. November 2024** verschaffen wir Ihnen einen kompakten Überblick über die **neuesten Entwicklungen in der IFRS-Welt**, sowie über die mit der steigenden Grad and Berichterstattung, und dem Enforcement verbundenen Herausforderungen.

<b>09:00 – 09:05</b>	<b>Begrüßung</b>
<b>09:05 – 10:30</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen – Neue und geänderte Standards und Interpretationen, IFRS IC-Entscheidungen</b>
<b>10:30 – 11:00</b>	<b>Enforcement</b>
<b>11:00 – 11:10</b>	<b>Pause</b>
<b>11:10 – 12:00</b>	<b>Klimawandel im IFRS-Abschluss</b>
<b>12:00 – 12:45</b>	<b>Mittagspause</b>
<b>12:45 – 14:20</b>	<b>IFRS 18 – Der neue Standard in Theorie und Umsetzung</b>
<b>14:20 – 14:30</b>	<b>Verabschiedung und Ende der Veranstaltung</b>

Bei jedem Themenblock werden Sie die Möglichkeit haben Fragen an unsere Expert:innen zu stellen.

Die Veranstaltung ist als Fortbildung gemäß § 3 WTL-ARL anrechenbar.

Wir freuen uns auf eine spannende Veranstaltung.

---

## Eckdaten und Anmeldung

---



Donnerstag, 28. November 2024



09:00 bis 14:30 Uhr



Die Veranstaltung wird **online** durchgeführt. Sie erhalten ein paar Tage vor der Veranstaltung einen Einwahllink, über dem Sie per Microsoft Teams teilnehmen können.



Melden Sie sich unter folgendem Link zur Veranstaltung an:  
<https://aktuell.pwc.at/IFRSUpdate2024>

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person EUR 120,- zzgl. 20% USt.

Für jede weitere angemeldete Person aus Ihrer Organisation (gleiche Rechnung) verrechnen wir eine ermäßigte Gebühr in Höhe von EUR 80,- zzgl. 20% USt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass abhängig von künftigen externen Einflüssen kurzfristig zu Änderungen bei der Veranstaltung kommen kann.

# ED/2024/7: Vorgeschlagene Änderungen an IAS 28

Der IASB hat den Entwurf ED/2024/7 „Bilanzierung nach der Equity-Methode – IAS 28 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ veröffentlicht. Der Entwurf schlägt Änderungen an IAS 28 vor, um bestehende Anwendungsfragen zur Anwendung der Equity-Methode zu regeln. Der IASB erwartet, dass die vorgeschlagenen Änderungen die in der Praxis bestehenden Bilanzierungsunterschiede verringern und den Nutzern von Abschlüssen vergleichbarere und nützlichere Informationen liefern werden.

Eine Verringerung derzeitiger Bilanzierungsunterschiede dürfte sich insbesondere aus der vorgeschlagenen Neuregelung zur Bilanzierung von Veräußerungen von Tochterunternehmen an ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen ergeben. Bislang besteht hier ein Konflikt in den IFRS-Regelungen in welcher Höhe ein entstehender Gewinn/Verlust aus der Veräußerung zu realisieren ist. Nach den Regelungen des IFRS 10 ist der volle Gewinn/Verlust aus der Veräußerung zu realisieren, nach den Regelungen des IAS 28 darf der Gewinn/Verlust nur anteilig realisiert werden (nämlich in Höhe des Anteils der anderen Investoren). Im Moment existiert für die Abbildung solcher Transaktionen daher ein Wahlrecht, das entsprechend konsistent auszuüben ist. Für die Bilanzierung dieser Transaktionen schlägt der IASB nun vor, dass der vollständige Gewinn bzw. Verlust zu erfassen ist. Somit besteht zukünftig kein Bilanzierungswahlrecht mehr.

Um eine einheitliche Abbildung vergleichbarer Transaktionen zu erreichen, gilt zukünftig die vollständige Gewinn- bzw. Verlustrealisierung nicht nur für die Veräußerung eines Tochterunternehmens, sondern für alle Veräußerungen an ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen wie z.B. die Veräußerung von Sachanlagen, Vorräten oder anderen Beteiligungen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere diese Neuregelung in der Praxis zu Umstellungseffekten führen wird.

Der Entwurf enthält darüber hinaus weitere Änderungsvorschläge wie beispielsweise zur

- Bewertung der Anschaffungskosten in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der übertragenen Gegenleistung bei Erlangung und Beibehaltung eines maßgeblichen Einflusses,
- Bewertung eines zuvor gehaltenen Anteils bei Erlangung von maßgeblichem Einfluss ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert,
- Bilanzierung von bedingten Gegenleistungen in Anlehnung an die Regelungen des IFRS 3,
- Erfassung einer Anteilsveräußerung,
- Berücksichtigung von anteiligen Verlusten, und
- Analyse, ob ein Impairment-Indikator vorliegt.

Grundsätzlich wird vorgeschlagen, dass die Änderungen an IAS 28 prospektiv anzuwenden sind. Ausnahmen hiervon stellen die vorgeschlagenen Regelungen zur Erfassung der bislang nicht realisierten Gewinne/Verluste aus Transaktionen mit nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen sowie zu bedingten Gegenleistungen dar, die retrospektiv angewendet werden sollen. Der Effekt hieraus wäre daher bei der erstmaligen Anwendung der Änderungen in Übereinstimmung mit IAS 8 in der Eröffnungsbilanz beteiligungsbuchwerterhöhend oder -vermindernd erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen zu erfassen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass kein verpflichtender Impairment-Test im Übergangszeitpunkt vorgeschrieben wird. Eine Abwertung auf den erzielbaren Betrag im Übergangszeitpunkt kann nur vorgenommen werden, soweit in der Vergangenheit bereits zu diesem Zeitpunkt der erzielbare Betrag ermittelt wurde. Kommt es aufgrund der retrospektiven Anwendung der Regelungen zur vollständigen Gewinn-/Verlustrealisierung oder bei der Erfassung der bedingten Gegenleistung im Umstellungszeitpunkt zu einer Erhöhung des Buchwerts, kann ein sich eventuell ergebender Abwertungsbedarf daher nur dann erfolgsneutral im Übergangszeitpunkt erfasst werden, wenn in der Vergangenheit zu dem Stichtag bereits ein Impairment-Test durchgeführt wurde. Hintergrund für diese Regelung ist, dass man vermeiden möchte, dass „neue“ Erkenntnisse die Ermittlung des erzielbaren Betrags beeinflussen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen auch für die Bilanzierung im Einzelabschluss gelten, soweit nach IAS 27 die Beteiligungsbilanzierung nach IAS 28 vorgenommen wird. Weiterhin werden die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 28 durch neue Offenlegungsanforderungen an IFRS 12 und IAS 27 ergänzt.

IAS 28 wurde erstmals 1989 veröffentlicht. Der IASB hat die Gelegenheit genutzt, den Standard auf logische und konsistente Weise neu zu ordnen, um den Unternehmen die Anwendung des Standards zu erleichtern.

Die Frist zur Kommentierung der vorgeschlagenen Änderungen endet am 20. Jänner 2025.

# Neue vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

In seiner **September-Sitzung** fällt das IFRS IC nachfolgend beschriebene vorläufige Agenda-Entscheidungen. Die Frist für die **Abgabe von Stellungnahmen** ist der **18. November 2024**.

---

## **Garantien für Verpflichtungen anderer Unternehmen**

---

Das IFRS IC erhielt eine **Anfrage** mit drei Sachverhalten bezüglich der Frage, wie ein Unternehmen in seinem Einzelabschluss Garantien bilanziert, die es für Verpflichtungen eines Gemeinschaftsunternehmens übernimmt. Diese Sachverhalte beinhalten Situationen, in denen das Unternehmen garantiert, Zahlungen an eine Bank, einen Kunden oder eine dritte Partei zu leisten, falls das Gemeinschaftsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen oder Partnerschaftsvereinbarungen nicht nachkommt und Zahlungen bei Fälligkeit nicht leistet. Hierbei stellt sich die Frage, welche IFRS Accounting Standards anwendbar sind.

### **Analyse der Bedingungen der Garantie**

Garantien können auf unterschiedliche Arten entstehen bzw. ausgestellt werden und den betroffenen Parteien verschiedene Rechte und Pflichten übertragen. Indes gibt es keinen IFRS Accounting Standard, der für alle Garantien anwendbar ist – auch der Begriff „Garantie“ wird in den Standards nicht definiert.

Ein Unternehmen bilanziert eine von ihm gewährte Garantie auf Grundlage der Anforderungen, einschließlich der Regelungen zum Anwendungsbereich, der IFRS Accounting Standards, und nicht basierend auf der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Das Unternehmen übt bei der Beurteilung, welcher Standard anzuwenden ist, Ermessen aus. Hierbei muss das Unternehmen alle Bedingungen – ob explizit oder implizit – der Garantie analysieren, es sei denn, diese haben keine Substanz.

### **Handelt es sich bei der Garantie um einen Finanzgarantievertrag?**

Auf Grundlage der Regelungen zum Anwendungsbereich von IFRS 9, IFRS 17, IFRS 15 und IAS 37 prüft ein Unternehmen zunächst, ob es sich bei einer von ihm gewährten Garantie um eine „Finanzgarantie“ handelt. Eine Finanzgarantie wird in IFRS 9 definiert als „ein Vertrag, bei dem der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt“. Der Begriff „Schuldinstrument“ in der Definition der Finanzgarantie ist in den IFRS Accounting Standards nicht definiert. Das IFRS IC hat Kenntnis davon, dass es in der Praxis unterschiedliche Auslegungen dieses Begriffs gibt.

Finanzgarantien fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 9 (und IAS 32 und IFRS 7) – mit einer Ausnahme. Hat der Garantiegeber zuvor ausdrücklich erklärt, dass er solche

Verträge als Versicherungsverträge betrachtet, und hat er sie nach den für Versicherungsverträge geltenden Vorschriften bilanziert, so kann er wählen, ob er IFRS 9 (und IAS 32 und IFRS 7) oder IFRS 17 anwendet. Der Garantiegeber kann die Wahl für jeden Vertrag einzeln treffen, aber die für den jeweiligen Vertrag getroffene Wahl ist unwiderruflich.

### ***Ist die Garantie ein Versicherungsvertrag?***

Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass es sich bei der von ihm gewährten Garantie nicht um eine Finanzgarantie handelt, prüft es, ob es sich um einen Versicherungsvertrag handelt. IFRS 17 gilt für alle Versicherungsverträge, unabhängig von der Art des Unternehmens, das sie ausgibt.

Ein Unternehmen berücksichtigt bei der Beurteilung die Regelungen zum Anwendungsbereich des IFRS 17 und die Definition eines „Versicherungsvertrags“. IFRS 17 definiert diesen als „einen Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie sich verpflichtet, den Versicherungsnehmer zu entschädigen, wenn ein festgelegtes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft“. IFRS 17 definiert „Versicherungsrisiko“ als „Risiko – mit Ausnahme eines finanziellen Risikos – das vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer übertragen wird“. IFRS 17 enthält weitere Anwendungsleitlinien zur Definition eines „Versicherungsvertrags“ und eines „signifikanten Versicherungsrisikos“.

Obwohl einige Verträge die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen, kann ein Unternehmen wählen, ob es IFRS 17 auf diese Verträge anwendet:

1. Wenn der primäre Zweck eines Vertrags in der Erbringung von Dienstleistungen gegen ein festes Entgelt besteht (und bestimmte Bedingungen erfüllt sind), kann ein Unternehmen wählen, ob es IFRS 15 anstelle von IFRS 17 auf diesen Vertrag anwendet. Das Unternehmen kann diese Wahl für jeden Vertrag einzeln treffen, aber die für den jeweiligen Vertrag getroffene Wahl ist unwiderruflich.
2. Wenn ein Vertrag die Ausgleichszahlung im Versicherungsfall auf den Betrag begrenzt, der ansonsten erforderlich wäre, um die durch den Vertrag begründete Verpflichtung des Versicherungsnehmers zu erfüllen, muss ein Unternehmen wählen, ob es IFRS 9 oder IFRS 17 auf diesen Vertrag anwendet. Das Unternehmen hat dieses Wahlrecht für jedes Portfolio von Versicherungsverträgen einzeln auszuüben, aber die für das jeweilige Portfolio getroffene Wahl ist unwiderruflich.

### ***Andere Anforderungen in den IFRS Accounting Standards, die Anwendung finden könnten***

Kommt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass es sich bei einer von ihm gewährten Garantie weder um eine Finanzgarantie noch um einen Versicherungsvertrag handelt, berücksichtigt das Unternehmen andere Anforderungen in den IFRS Accounting Standards, um zu bestimmen, wie die Garantie zu bilanzieren ist. Diese Anforderungen umfassen:

- IFRS 9 – Die Garantie könnte in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen, weil sie eine Kreditzusage oder ein Derivat ist oder anderweitig die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit gemäß IAS 32 erfüllt.
- IFRS 15 – Wenn die Gegenpartei der Garantie ein Kunde ist und die Garantie nicht in den Anwendungsbereich anderer IFRS Accounting Standards fällt, könnte IFRS 15 Anwendung finden.
- IAS 37 – Dieser Standard ist nur anwendbar, wenn die Garantie zu einer Rückstellung, Eventualverbindlichkeit oder Eventualforderung führt, die nicht in den Anwendungsbereich anderer IFRS Accounting Standards fällt.

Im Hinblick auf die Regelungen zum Anwendungsbereich in den IFRS Accounting Standards kam das IFRS IC zu dem Schluss, dass die Grundsätze und Anforderungen der Standards eine angemessene Grundlage für Unternehmen darstellen, um zu bestimmen, wie eine von ihm gewährte Garantie zu bilanzieren ist. Daher kam das IFRS IC zu der vorläufigen Entscheidung, die Anfrage nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

---

### **Erfassung von Umsatzerlösen aus Studiengebühren (IFRS 15)**

---

Dem IFRS IC wurde eine Anfrage zur Erfassung von Umsatzerlösen aus Studiengebühren, konkret zum Zeitraum, über den diese zu erfassen sind, vorgelegt.

Der der Anfrage zugrundeliegende Sachverhalt ist folgender:

Die Studierenden besuchen die Bildungseinrichtung für etwa 10 Monate im Jahr (Studienjahr), die restlichen zwei Monate findet eine Sommerpause statt, in der das akademische Personal der Bildungseinrichtung vier Wochen Urlaub hat und die restliche Zeit dazu nutzt:

- das vorangegangene Studienjahr abzuschließen (z.B. Benotung von Prüfungen, Ausstellung von Zeugnissen) und
- das kommende Studienjahr vorzubereiten (z.B. Wiederholungsprüfungen für Studierende, Erstellung neuer Unterrichtsmaterialien und Stundenpläne).

Während der vierwöchigen Urlaubszeit bleibt das akademische Personal weiterhin bei der Bildungseinrichtung angestellt und erhält auch weiterhin Lohnzahlungen, erbringt jedoch keinerlei Lehr- oder anderweitige damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten. Dahingegen leistet das nicht akademische Personal der Bildungseinrichtung in dieser Zeit weiterhin einige administrative Tätigkeiten (z.B. die Beantwortung von E-Mail-Anfragen) und die Bildungseinrichtung erhält weiterhin Dienstleistungen wie IT- und Reinigungsdienste.

Gefragt wurde, ob die Einnahmen aus Studiengebühren nach IFRS 15 gleichmäßig über das gesamte Kalenderjahr (12 Monate), über das Studienjahr (10 Monate) oder ggf. über einen anderen Zeitraum zu erfassen seien.

Das IFRS IC kam zu der vorläufigen Entscheidung, die Anfrage nicht auf seine Agenda zu nehmen, da etwaige in der Praxis bestehende Unterschiede bei der Erfassung von Studiengebühren auf unterschiedliche Fakten und Umstände, nicht jedoch auf unklare Regelungen in IFRS 15, zurückzuführen seien.



# EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt <sup>1</sup>	Endorsement
IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Änderungen an IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen – Fehlende Austauschbarkeit	ab Geschäftsjahr 2025	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen 11.Ausgabe (veröffentlicht am 18. Juli 2024) <sup>1</sup> für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 11. Oktober 2024).

# IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

<b>Forschung und Standardsetzung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED Feedback	Oktober 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	H1 2025
Equity-Methode	ED Feedback	Q2 2025
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	Final Amendments	2026
Lagebericht (management commentary)	FRPS	H1 2025
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	H2 2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	Q1 2025
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Oktober 2024
PIR IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	RFI	H1 2025
Amortised Cost Measurement	RR	Jänner 2025
Cash Flow Statement und verbundene Themen	RR	Jänner 2025

  

<b>Verwaltung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	IFRS for SMEs	Q1 2025
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	ED Feedback	Q1 2025
Power Purchase Agreements	FA	Dezember 2024
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	November 2024
Aktualisierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Offenlegung	ED Feedback	Q1 2025
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen (IAS 21)	ED Feedback	Q1 2025

  

<b>Anwendungsfragen</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Margin Calls auf „Collateralised-to-Makret“-Verträge (IAS 7)	TADF	November 2024
Garantieverträge für Verpflichtungen anderer Unternehmen	TADF	November 2024
Erfassung von Einnahmen aus Studiengebühren	TADF	November 2024

  

<b>Taxonomie</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
SASB Standards Taxonomy – 2024 Updates	SASB Standards Taxonomy Update	Oktober 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Verträge für erneuerbare Energie	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	November 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2024

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FA	Final Amendment
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

# Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: 19. Juni 2024

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2024	Q4 2024	Q1 2025
AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)	St		
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“			E-St
CL zum IASB ED „Business Combinations — Disclosures, Goodwill and Impairment“	K		
CL zum IASB ED „Contracts for renewable electricity“	K		
CL zum IASB ED „Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements“		K	
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“			
SubAG „Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien“			

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

# Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter [www.pwc.at/ifrs](http://www.pwc.at/ifrs).

---

## IFRS Blog – CMAAS Aktuell

---

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **IASB veröffentlicht Exposure Draft zu IAS 28 – Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**  
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/iasb-veroeffentlicht-exposure-draft-zu-ias28.html>



---

# Ihre Ansprechpersonen



**Ulf Kühle**

Tel: +43 699 1630 5052

ulf.kuehle@pwc.com



**Beate Butollo**

Tel: +43 676 83377 1804

beate.butollo@pwc.com



**Andrea Cervantes-Schwartz**

Tel: +43 699 1630 5704

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.